

09GV/21/021

Beschlussvorlage
Gemeinde Pragsdorf
öffentlich

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf)

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jana Linscheidt	<i>Datum</i> 27.10.2021 <i>Einreicher:</i> Linscheidt, Jana
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Gemeindevertretung Pragsdorf (Vorberatung)	25.11.2021	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf (Entscheidung)	25.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Pragsdorf beschließt die

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Pragsdorf
(Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf)

Sachverhalt

Die Gemeinden besitzen das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festzusetzen. Beabsichtigt die Gemeinde, die Steuersätze für einen längeren Zeitraum als ein Jahr festzusetzen, kann sie dies nur mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung.

Nach § 18 Abs. 1 FAG 2020 sind die Nivellierungshebesätze für die Steuerkraftzahlen der Jahre 2020 bis 2023 auf folgende Werte festgesetzt:

	2019	Nivellierung s-hebesätze FAG 2020 §18 Abs. 1	Differenz in Prozent- punkten	Erhöhung in %	letzte Änderung
Grundsteuer A	307	330	23	7,49	2019
Grundsteuer B	396	427	31	7,83	2019
Gewerbesteuer	348	381	33	9,48	2019

	Ansatz 2021	Ansatz neu	Differenz
Grundsteuer A	12.100	13.006,51	906,51
Grundsteuer B	45.500	49.061,87	3.561,87
Gewerbsteuer	70.700	99.519,83	8.619,83
			13.088,21

Eine Unterschreitung dieser Sätze durch die Hebesätze der Gemeinde Pragsdorf bedeutet, dass ab dem Jahr 2022 bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen von einer deutlich besseren Ertragslage bei den Realsteuern ausgegangen wird, als in der Realität. Diese „Besserrechnung“ führt dazu, dass weniger Schlüsselzuweisungen durch das Land gewährt werden. Die Anhebung der Realsteuersätze auf den Landesdurchschnitt ab dem Jahr 2022 wirkt sich auf den Finanzausgleich 2024 aus.

rechtliche Grundlagen

§ 25 Grundsteuergesetz, § 16 Gewerbesteuergesetz, § 5 Kommunalverfassung

Finanzielle Auswirkungen

Mehrerträge bei der Grundsteuer A in Höhe von 0,9 T€

Mehrerträge bei der Grundsteuer B in Höhe von 3,5 T€

Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von 8,6 T€

Anlage/n

1	Entwurf Hebesatzsatzung Pragsdorf 2022 (öffentlich)
---	---

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf

(Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf)

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V 2011 S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf am 25.11.2021 die nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Pragsdorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 427 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 381 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022 und die Folgejahre.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Pragsdorf (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Pragsdorf)“ vom 05.12.2018 außer Kraft.

Pragsdorf, 25.11.2021

Opitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.